



Rat der
Europäischen Union

076233/EU XXVI. GP
Eingelangt am 27/09/19

Brüssel, den 27. September 2019
(OR. en)

10973/19

LIMITE

FDI 24
SERVICES 39
WTO 203

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderung

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha
im Hinblick auf die Verhandlungen
über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,
auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) genehmigt und der Kommission Richtlinien u. a. über Handel und Investitionen erteilt.
- (2) Am 13. Dezember 2017 nahmen 70 WTO-Mitglieder auf der elften Ministerkonferenz der WTO eine Gemeinsame Erklärung zur Investitionsförderung im Dienste der Entwicklung an, in der zu strukturierten Gesprächen zur Entwicklung eines multilateralen Rahmens für Investitionsförderung aufgerufen wurde.
- (3) Auf die derzeitige Phase der Gespräche, die auf die Erarbeitung der möglichen Elemente eines multilateralen Rahmens für Investitionsförderung abzielt, dürfte voraussichtlich im Herbst 2019 eine erste Verhandlungsphase folgen.
- (4) Die Annahme ergänzender Verhandlungsrichtlinien ist erforderlich, um den Rahmen für den Standpunkt der Union in den WTO-Verhandlungen über Investitionsförderung besser abzustecken.
- (5) Auf der Grundlage des Artikels 218 Absatz 3 des Vertrags sollte der Ausschuss für Handelspolitik weiterhin der bestellte Ausschuss bleiben, im Benehmen mit welchem, die Verhandlungen zu führen sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission erteilten Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha werden durch die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien zur Aushandlung eines multilateralen Rahmens für Investitionsförderung ergänzt.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik gemäß Artikel 207 Absatz 3 des Abkommens. Die Kommission erstattet diesem Ausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

Artikel 3

Die Verhandlungsrichtlinien können nicht so ausgelegt werden, dass sie die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise berühren.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
